

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.01.2018

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg, Stand: Oktober 2017.	6
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg	7

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“	8
Stadt Bleckede	Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2018	10
Samtgemeinde Amelinghausen	Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in dem Bereich der Samtgemeinde Amelinghausen.	11
	Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Amelinghausen.	13
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2018.	14
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2018	15
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019	16
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2018	17

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250, Landkreis Lüneburg hier: Ausführungsanordnung vom 16.01.2018	19
	Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung Radbruch K43, Landkreis Lüneburg hier: Ausführungsanordnung vom 16.01.2018	21

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg Stand: Oktober 2017

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. 226) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Lüneburg. Er hat seinen Sitz in Lüneburg.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises zeigt auf gespaltenem Wappenschild rechts einen aufsteigenden goldenen Löwen im blauen Felde, links drei übereinanderstehende rote Herzen im goldenen Felde.
2. Die Verwendung des Wappens ist nur mit Genehmigung des Landkreises Lüneburg zulässig.
3. Die Flagge des Landkreises Lüneburg zeigt die Farben blau und gelb und trägt das Wappen des Landkreises Lüneburg.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Lüneburg“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € nicht übersteigt.
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € nicht übersteigt.
- d) Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.

§ 4

Medienöffentlichkeit

1. In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, gemäß § 78 Abs. (2) Satz 2 NKomVG an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer oder ZuhörerIn teilzunehmen.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören gemäß § 74 NKomVG auch der Erste Kreisrat/die Erste Kreisrätin sowie die Kreisrätin/der Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 7

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Vertretung des Landrates bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters

Der Landrat wird bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin durch die Kreisrätin/den Kreisrat vertreten. Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters und der Kreisrätin/des Kreisrats wird der Landrat durch den dienstältesten Bereichsleiter vertreten.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

1. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
2. Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stellen zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
3. Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
4. Von einer Beratung des Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung des Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
5. Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen werden in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekannt gemacht. Soweit die Gemeinde Amt Neuhaus betroffen ist, erfolgt die Bekanntmachung auch in der Schweriner Volkszeitung.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
4. Das Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird regelmäßig auch im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt veröffentlicht.
5. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg werden regelmäßig auch im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Lüneburg, den

Manfred Nahrstedt
Landrat

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl.S.576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg erlassen.

Artikel I

§ 4 Abs. 6 a) – c)

- (6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
 - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) Niedersächsischen Reisekostenverordnung für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.

- c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.

Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.

§ 4 Abs. 7

- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

§ 6 Abs.1 a)

Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung
- a) ein Tagegeld nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;

§ 7 Abs. 2

- (2) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt werden.
Über den Antrag entscheidet der Landrat.

§ 7 Abs. 5 d)

- (5) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit
- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören
- b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.
- c) für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).
- d) für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.
- e) Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.12.2017 in Kraft.

Lüneburg, 18.12.2017

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Manfred Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt: 14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ einschließlich örtlichen Bauvorschriften und Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ mit örtlichen Bauvorschriften und nebst Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

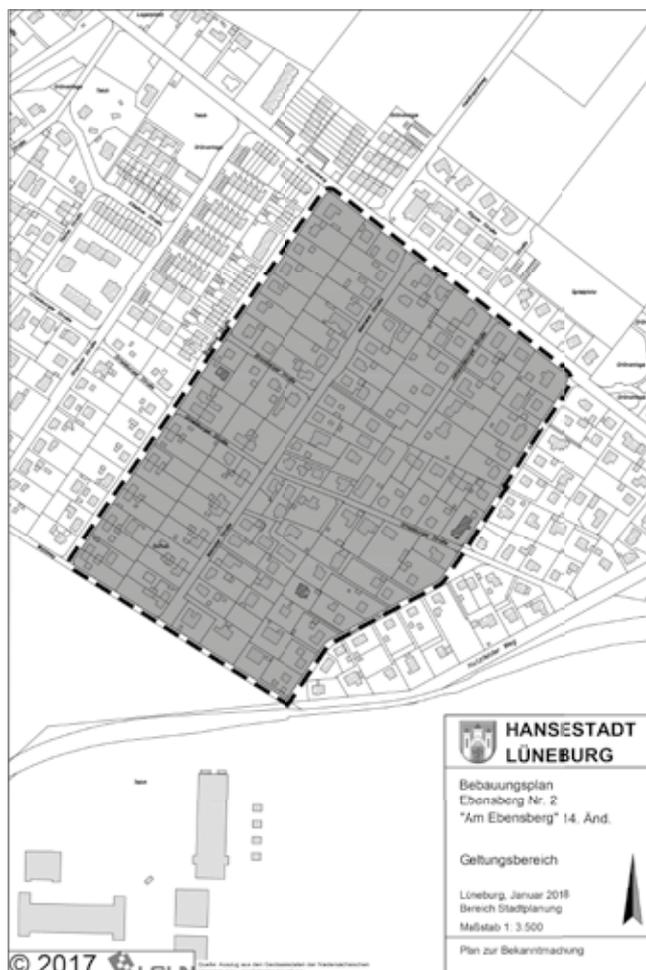
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ in Kraft.

Lüneburg, 18.01.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.819.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.818.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	130.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.107.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.519.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.350.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.097.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.520.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	350.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.520.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Haushaltssatzung wird am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans nach § 114 Abs. 2 Satz 3, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam. Sie gilt für das Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Bleckede, den 14.12.2017

(J. Böther)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.01.2018 unter dem Aktenzeichen 34.41-15.12.10/30 erteilt worden.

2.3 Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.01. bis zum 06.02.2018 in der Stadtverwaltung Bleckede, Lüneburger Straße 2 a, 21354 Bleckede, im Zimmer 3, zu den Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bleckede, den 19.01.2018

J. Böther, Bürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in dem Bereich der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen betreibt die Samtgemeinde Amelinghausen Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Andere von der Samtgemeinde Amelinghausen unterzubringende Personen (z.B. Spätaussiedler und die in § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen genannten Ausländer) sind obdachlosen Personen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (3) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.
- (4) Die Notunterkünfte werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 – Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft genau bestimmt und ggf. die Nutzfläche angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einen bestimmten Unterkunftsstandard oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 – Allgemeines

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.
- (2) Die Samtgemeinde Amelinghausen kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn
 - a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
 - b) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Amelinghausen und dem/der Vermieter/in beendet wird.
 - c) die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert.
 - d) der/die Benutzer/in in Konflikten, die eine Beeinträchtigung des Hausfriedens oder eine Gefährdung von Hausbewohner/inne(n) und/oder Nachbar/inne(n) führen, beteiligt ist. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- (3) Personen, denen keine Unterkunft zugewiesen worden ist, dürfen in die Notunterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Amelinghausen zulässig.

§ 4 – Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (3) Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Samtgemeinde Amelinghausen den eingewiesenen Personen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist. Die der Samtgemeinde Amelinghausen zu zahlende Benutzungsgebühr (§ 10 dieser Satzung) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar.

§ 5 – Benutzung der überlassenen Räume und bauliche Veränderungen

- (1) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, die auch für Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des/der Vermieters/Vermieterin bei angemieteten Wohnungen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Personen der Samtgemeinde Amelinghausen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten – in der Zeit von 21:00 bis 07:00 Uhr nur in begründeten Fällen – und Weisungen auf Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.

- (3) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden. Da Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen ist verboten. Nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, ist die Samtgemeinde Amelinghausen berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Amelinghausen Ausnahmen für die Haltung von kleinen Tieren (z. B. Kanarienvögel oder Zierfischen in Aquarien) zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (7) Die Benutzer müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.
- (8) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dieses der Samtgemeinde Amelinghausen unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Benutzer sind nicht berechtigt, Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vorzunehmen. Ausnahmen sind schriftlich bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu beantragen. Die Samtgemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherstellen lassen. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 – Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Notunterkünfte obliegt der Samtgemeinde Amelinghausen. Bei angemieteten Objekten obliegt die Instandhaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelung bzw. des Mietvertrages dem/der Vermieter/in.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Amelinghausen bzw. des/der Vermieter/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 – Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Notunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Schlüssel sind herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Notunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Samtgemeinde Amelinghausen kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (3) Die Samtgemeinde Amelinghausen kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Samtgemeinde Amelinghausen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Werden die verwahrten Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 8 – Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 3 Absatz 3, 5 Absatz 5 und 5 Absatz 9 dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Samtgemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt, Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9 – Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle durch Eigenhandlung oder Unterlassung verursachten Schäden in den ihnen überlassenen Räumen und Einrichtungen. Für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Räumen durch Eigenhandlung oder Unterlassung haften die Bewohner nur dann, wenn ein Schadensnachweis im Einzelfall vorliegt.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde Amelinghausen gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Samtgemeinde Amelinghausen keine Haftung.

§ 10 – Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der „Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen-, Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünfte“ in der derzeit geltenden Fassung.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt.
 2. entgegen § 5 Absatz 4 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände oder außerhalb von Stellflächen abstellt.
 3. entgegen § 5 Absatz 5 Tiere ohne vorherige Genehmigung der Samtgemeinde Amelinghausen hält, soweit diese Verhaltensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Notunterkünften beeinträchtigt.
 4. entgegen § 5 Absatz 1 die von der Samtgemeinde Amelinghausen erlassene Benutzungsordnung (Hausordnung) nicht einhält oder entsprechenden Weisungen der Beschäftigten der Samtgemeinde Amelinghausen zuwiderhandelt.
 5. nimmt, ohne zuvor die Zustimmung der Samtgemeinde Amelinghausen eingeholt zu haben.
 6. entgegen § 5 Absatz 3 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
 7. entgegen § 7 Absatz 1 die Notunterkunft nicht räumt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 – Anwendung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. 2011, 238) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 64, 65, 67 und 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (NGVBl 2005, 9) in der zurzeit geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Außerdem können Ersatzvornahmen und unmittelbarer Zwang nach den §§ 66 und 69 des Nds. SOG angeordnet und festgesetzt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit eines festgesetzten Zwangsgeldes kann Ersatzzwangshaft nach § 68 des Nds. SOG von einem Tag bis höchstens 2 Wochen beim Amtsgericht beantragt werden.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Unterbringung Obdachloser in der Fassung vom 04. Februar 1997“ außer Kraft.

Amelinghausen, 14.11.2017

Claudia Kalisch
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Amelinghausen betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Amelinghausen erhebt die Samtgemeinde Amelinghausen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 – Gebührenschuldner

1. Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3 – Bemessung der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familien oder eheähnliche Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.
2. Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Notunterkunft festgesetzt bei

1 Person:	390,00 €
2 Personen:	473,00 €
3 Personen:	563,00 €
4 Personen:	656,00 €
5 Personen:	750,00 €
Je weitere Person	91,00 € zusätzlich.

3. Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 295,00 € erhoben.
4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Amelinghausen zu zahlende Unterbringungskosten, wenn diese die o.g. Beträge überschreiten.

§ 4 – Nebenkosten

1. Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen mit Ausnahme der Heizkosten bereits enthalten.
2. Sofern in den Unterkünften keine Messeinrichtungen für den Heizbedarf vorhanden sind, ist eine pauschale Nebenkostenentschädigung von 60,00 € je Bewohner und Monat zu entrichten. Sofern Messeinrichtungen vorhanden sind, wird eine Vorauszahlung in Höhe von 60,00 € je Person und Monat erhoben.
3. Die in Nr. 2 Satz 2 aufgeführte Pauschale der Heizkosten wird nach Abschluss eines Kalenderjahres überprüft (Heizkostenabrechnung). Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung ist die Samtgemeinde Amelinghausen berechtigt, für den Abrechnungszeitraum eine Nachzahlung der tatsächlich entstandenen Heizkosten durch gesonderten Gebührenbescheid festzusetzen. Bei der Überprüfung ermittelte Guthaben werden erstattet.

§ 5 – Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

1. Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
2. Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Notunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
2. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
3. Die Gebühren nach § 3 sind monatlich zum 05. des laufenden Monats fällig. Die Gebühren nach § 3 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Nr. 2 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Samtgemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

§ 7 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Amelinghausen in der Fassung der 3. Änderung vom 16. März 2010“ außer Kraft.

Amelinghausen, 14.11.2017

Claudia Kalisch
Samtgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		14.836.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		14.836.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge		0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 €
2.	im Finanzhaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		14.448.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		13.587.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		1.268.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		3.647.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		3.436.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		1.511.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		19.153.300 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		18.746.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird auf 2.379.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 930.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2018 auf 33 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Bardowick, 12. Dezember 2017

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12. Januar 2018 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. Januar 2018 bis zum 05. Februar 2018 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 18. Januar 2018

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	431.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	428.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	427.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	403.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.800 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	427.800 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	430.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	430 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 12.12.2017

Udo Staacke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 05.01.2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.01. bis 05.02.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Boitze, den 09.01.2018

Udo Staacke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.347.600,-- €	13.419.700,-- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.146.400,-- €	13.398.600,-- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- €	0,-- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €	0,-- €
2. im Finanzaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.889.700,-- €	12.963.800,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.027.500,-- €	12.397.400,-- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.091.100,-- €	531.000,-- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.169.100,-- €	1.052.600,-- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.087.300,-- €	0,-- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	350.000,-- €	402.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 4.087.300,-- € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2019 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2018 werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 und 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 49,25 und für das Haushaltsjahr 2019 auf 49 von Hundert der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

Reppenstedt, den 19.12.2017

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 111 Abs. 3 i.V.m. § 15 N FAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 N KomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.01.2018 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 N KomVG vom 29.01.2018 bis zum 06.02.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 19.01.2018

Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindebürgermeister
Röttgers

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 29.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	646.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	705.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	605.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	638.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	94.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 15.000 €.

Lüdersburg, 29. November 2017

Bockelmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.01. bis 02.02.2018 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 27.12.2017

Bockelmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

**Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1859**

Lüneburg, den 16.01.2018

I. Ausführungsanordnung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radbruch A 250, Landkreis Lüneburg, wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 29.01.2018 um 0.00 Uhr.

Gründe

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Flurbereinigungsverfahren Radbruch A 250 den Flurbereinigungsplan am 12.12.2006 im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar geworden. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen somit vor.

Hinweise

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden mit diesem Zeitpunkt rechtlich Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über diese Grundstücke getroffen werden. Die alten (Einlage-) Grundstücke gehen mit diesem Zeitpunkt rechtlich unter. Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.07.2000 endet zu diesem Zeitpunkt. Die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung finden nun Anwendung auf diese Ausführungsanordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Bitte folgen Sie dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren, ist es erforderlich, dass für alle Eigentümer zeitgleich am 29.01.2018 die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten. Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten selbst. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse zeitnah eintreten. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

(DS)

Schwarz

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

**Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1836**

Lüneburg, den 16.01.2018

I. Ausführungsanordnung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radbruch K 43, Landkreis Lüneburg, wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 29.01.2018 um 0.00 Uhr.

Gründe

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Flurbereinigungsverfahren Radbruch K 43 den Flurbereinigungsplan am 12.12.2006 im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen somit vor.

Hinweise

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden mit diesem Zeitpunkt rechtlich Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über diese Grundstücke getroffen werden. Die alten (Einlage-) Grundstücke gehen mit diesem Zeitpunkt rechtlich unter. Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.07.2000 endet zu diesem Zeitpunkt. Die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung finden nun Anwendung auf diese Ausführungsanordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Bitte folgen Sie dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren, ist es erforderlich, dass für alle Eigentümer zeitgleich am 29.01.2018 die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten. Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten selbst. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse zeitnah eintreten. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

(DS)

Schwarz

